LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Fachbereich
Wasser und Boden
Stadtstraße 3
79104 Freiburg

Merkblatt Feuerlöschteiche

Hinweise zum Antragsverfahren

Erläuterungen

Die Errichtung von Feuerlöschteichen ist wasserrechtlich genehmigungsfrei, solange diese nur durch künstliche Vorrichtungen mit einem oberirdischen Gewässer verbunden sind und keine Anbindung zum Grundwasser haben Für die einmalige oder dauerhafte Füllung des Teiches durch Wasserentnahmen aus einem oberirdischen Gewässer sowie für die Wiedereinleitung in oberirdische Gewässer ist allerdings eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Anstauungen von Fließgewässern (Teiche im Hauptschluss) sind in aller Regel nicht genehmigungsfähig.

Hinweis: Die Informationen zur Löschwasserversorgung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen

§§ 2 Abs. 2, 14 Abs. 2 Wassergesetz (WG)

§§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 49, 68, 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 33 Naturschutzgesetz BW (NatSchG)

§ 51 Landesbauordnung + Anhang

§ 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Antragsunterlagen (4-fach)

1. Formloser Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme und ggfs. Wiedereinleitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zur Speisung eines Feuerlöschteiches bzw. zum Ausgleich der Verdunstungsverluste
2. Inhaltsverzeichnis
3. Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Gesamtvorhabens und Angaben über
    a. hydrologische Werte des Gewässers (insb. mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ), aus dem die Entnahme stattfindet
    b. Entnahmemenge
    c. Grundrißfläche (m^2), Teichvolumen (m^3) und Tiefe (m)
    d. Eigentümer betroffener Grundstücke (Flst.-Nr., Name, Adresse)

e. Einverständniserklärung, sofern Flurstück nicht im Eigentum des Antragstellers

f. Löschwasserbedarf

4. Übersichtslageplan i.M. = 1:25.000 mit Kennzeichnung der Lage der Anlage.
5. Übersichtslageplan i.M. = 1:2.500 mit Darstellung der Gesamtanlage, des Wasserlaufs bzw. der Quelle, Zu- und Ableitungen sowie Bauten aller Art und Verkehrserschließung.
6. Bauwerkszeichnungen i.M. = 1:100 (Ein- und Auslaufbauwerke, Steuerungsanlagen usw.).
7. Längs- und Querschnitte des Teiches sowie der Zu- und Ableitungen
8. Angaben zur Grundwassersituation

Höhen sind als NN-Höhen anzugeben!

Hinweise

1. Die Anforderungen des Feuerwehrwesens an den Löschwasserteich ergeben sich aus der DIN 14 210 „Löschwasserteiche“.
2. Die Form des Teiches ist naturähnlich auszubilden und dem natürlichen Gelände anzupassen. Geometrische Formen sind zu vermeiden.
3. Der Feuerlöschteich ist mit einer 30 cm mächtigen wasserundurchlässigen Bodenschicht oder einer Folie abzudichten, um ein Versickern und eine direkte Verbindung mit dem Grundwasser zu vermeiden.
4. Die Ausleitung muss so gestaltet werden, dass die Durchgängigkeit und der Hochwasserabfluss des Fließgewässers nicht beeinträchtigt werden.
5. Feuerlöschteiche dienen ausschließlich dem beantragten Zweck. Bei der Speisung des Teiches durch ein Fließgewässer ist die Entnahmemenge auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, um den ökologischen Eingriff im Gewässer zu minimieren. Um den Verdunstungsverlust des Teiches auszugleichen kann eine erforderliche Zulaufmenge von 1,5 l/(s*ha Teichfläche) angesetzt werden.

Ansprechpartner

Bei rechtlichen Fragen Fachbereich Umweltrecht

Bei technischen Fragen Fachbereich Wasser und Boden